



Im Westen:

Flst.Nr. 126, 127, 131, 131/2, 137, 138, 138/1,

- (3) Wurden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstanden durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 162 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister